

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über die zeitlich befristete Abweichung von §§ 1, 8 der Satzung über
die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen
in Beherbergungsbetrieben
(Aussetzen der Übernachtungssteuer)**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011; S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2013 per Satzung beschlossen, auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Schwerin eine Steuer als örtliche Aufwandsteuer zu erheben (Übernachtungssteuersatzung).

In Anbetracht der mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden wirtschaftlichen Zusatzbelastung für die Schweriner Hotelbetriebe hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 15.06.2020 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 1 der Übernachtungssteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin wird in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin nicht erhoben.
- (2) Die Anzeige- und Nachweispflicht für Betreiberinnen und Betreiber eines Beherbergungsbetriebes nach § 8 Übernachtungssteuersatzung entfällt für den in Absatz 1 genannten Zeitraum.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

|